

152  
(2000)

**Vortrag  
des Gemeinderats an den Stadtrat  
betreffend Lärmschutz- und Gestaltungsmassnahmen an der Kapellenstrasse; Baukredit**

Bern, 23. Mai 2000

**1. Ausgangslage**

Das Umweltschutzgesetz verlangt den Schutz des Menschen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen, zum Beispiel vor Lärm. Einen hohen Stellenwert hat dabei die Vorsorge. Lärm soll durch umsichtiges und frühzeitiges Handeln vermieden oder reduziert werden. Die Lärmschutzverordnung (LSV) legt Grenzwerte fest und regelt das Vorgehen bei bestehenden und neuen Lärmquellen. Aufgrund der Nutzung, der Tageszeit und der Charakteristik der Geräusche werden unterschiedliche Belastungsgrenzwerte definiert. Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, muss die Lärmquelle angegangen werden: grundsätzlich bei der Entstehung des Lärms (z. B. durch Verkehrsreduktion), in zweiter Priorität bei der Ausbreitung des Schalls (z. B. durch Lärmschutzbauten). Sind diese Massnahmen unzureichend oder nicht realisierbar, stellen Schallschutzfenster die letzte mögliche Handlungsalternative dar.

Ein Fall für Sanierungsmassnahmen ist die Kapellenstrasse im Mattenhofquartier, die nicht nur den quartiereigenen Verkehr aufzunehmen hat, sondern darüber hinaus und vor allem ein wichtiger „Schleichweg“ von der Sulgeneckstrasse Richtung Effingerstrasse und Laupenstrasse (via Gutenbergstrasse und Belpstrasse) ist. An der Kapellenstrasse befinden sich zudem Schulen, die den Abschnitt Sulgeneckstrasse – Monbijoustrasse temporär als Pausenplatz nutzen. Wie schon im Bericht zur Motion Fraktion SP betr. „Gezielte Lärmschutzmassnahmen in der Stadt / Sanierungskonzept“ dargelegt wurde, besteht in der Kapellenstrasse ein hoher Sanierungsbedarf. Im Sinne aktiver Lärmbekämpfung muss eine Verkehrsreduktion von 45 bis 65% erreicht werden. Zudem sind im Hinblick auf die Pausenplatznutzung gestalterische Eingriffe erforderlich.

Die im Sommer 2000 anstehende Sanierung der Werkleitungen auf der ganzen Länge der Kapellenstrasse soll nun zum Anlass genommen werden, das Verkehrsregime und die Gestaltung des Strassenraums zu verbessern.

Mit SRB Nr. 76 vom 17. Februar 2000 hat der Stadtrat für Lärmschutzmassnahmen an der Kapellenstrasse einen Projektierungskredit von Fr. 75 000.00 bewilligt. Für die Ausführung der nun vorgesehenen Massnahmen wird ein Kredit von Fr. 860 000.00 beantragt.

**2. Der Ist-Zustand**

Die Kapellenstrasse und die einmündenden Quartierstrassen (Gutenbergstrasse, Seilerstrasse und kleine Belpstrasse) sind heute alle als Einbahnstrassen ausgestaltet. Am 1. Oktober 1999 wurden für den Abschnitt zwischen Monbijoustrasse und Belpstrasse Tempo 30 und die blaue Zone eingeführt.

Eine Hochrechnung der stichprobenweise pro Stunde erhobenen Verkehrsdaten ergibt für den durchschnittlichen täglichen Motorfahrzeugverkehr auf der Kapellenstrasse folgende Werte:

Abschnitt Sulgeneckstrasse – Monbijoustrasse:	2 600	Motorfahrzeuge
Abschnitt Monbijoustrasse – Gutenbergstrasse:	3 000	Motorfahrzeuge
Abschnitt Gutenbergstrasse – Belpstrasse:	2 100	Motorfahrzeuge

Diese Werte stimmen mit den Angaben des städtischen Lärmschutzkatasters überein.

Die Gebäude entlang der Kapellenstrasse und der Gutenbergstrasse sind grösstenteils der Empfindlichkeitsstufe ES II zugeordnet. Nur für die Eckgebäude an den Knoten des Basis- oder Übergangnetzes gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Lärmschutzverordnung (LSV) für die Empfindlichkeitsstufen (ES) betragen:

ES II	=	IGW Tag 60 dB(A)	+	IGW Nacht 50 dB(A)
ES III	=	IGW Tag 65 dB(A)	+	IGW Nacht 55 dB(A)

Die Lärmimmissionen wurden aufgrund der ausgewiesenen Verkehrsbelastungen entlang der Kapellenstrasse für alle Liegenschaften berechnet. Dabei zeigte sich, dass auch nach der Einführung von Tempo 30 bei sämtlichen Liegenschaften an der Kapellenstrasse, die der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet sind, tagsüber die Immissionsgrenzwerte um bis zu 6 dB(A) überschritten werden. An der Gutenbergstrasse kommt es im nördlichen Abschnitt ebenfalls zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte; im südlichen Teil können sie hingegen eingehalten werden.

### 3. Das Verkehrsprojekt

Im Strassengeviert Effingerstrasse – Belpstrasse – Schwarztorstrasse – Sulgeneckstrasse sollen die Verkehrsbeziehungen wie folgt geordnet werden:

- *Kapellenstrasse Ost (Abschnitt Sulgeneckstrasse – Monbijoustrasse)*  
Der bestehende Einbahnverkehr bleibt erhalten. Radfahrenden soll der Zugang von Westen (Monbijoustrasse) zu den Abstellplätzen erleichtert werden, ohne dass eine „offizielle“ Verbindung von der Monbijoustrasse zur Sulgeneckstrasse definiert wird. An der Einmündung in die Monbijoustrasse wird in einem ersten Schritt für den Motorfahrzeugverkehr ein zwingendes Linksabbiegen eingeführt, denn die Unterbindung der Durchfahrt für Motorfahrzeuge zwischen Kapellenstrasse Ost und West ist die Voraussetzung für die geforderte Verkehrsreduktion. Wird das zwingende Linksabbiegen von den Verkehrsteilnehmenden nicht befolgt, muss in einem zweiten Schritt das Einmünden von der Kapellenstrasse in die Monbijoustrasse mit versenkbaren Absperrpfosten unterbunden werden. Für Radfahrende bleiben die Beziehungen in allen Richtungen offen.
- *Kapellenstrasse West (Abschnitt Monbijoustrasse – Belpstrasse)*  
Auf der ganzen Länge wird „Gegenverkehr“ eingeführt. Einzige Ausnahmen bilden für den Motorfahrzeugverkehr die Einmündung Belpstrasse (Einbahnausfahrt in die Belpstrasse) und die Einmündung Monbijoustrasse (Einbahneinfahrt in die Kapellenstrasse). Für Radfahrende ist die Kapellenstrasse **ohne Ausnahme in sämtlichen Richtungen** befahrbar.
- *Kleine Belpstrasse*  
Der Einbahnverkehr auf der kleinen Belpstrasse wird gegenüber heute umgedreht (neu: West – Ost-Richtung).

Der Verkehr von der Sulgeneckstrasse nach der Effingerstrasse / Belpstrasse soll über die Bundesgasse geführt werden. Um den Mehrverkehr auf dieser Achse zu bewältigen, müssen an den Knoten Bundesgasse / Schwanengasse, Hirschengraben Süd und Belpstrasse / Effingerstrasse die Grünzeiten angepasst werden.

#### 3.1 Verkehrsprognose

Von den vorgesehenen Massnahmen hat nur die Unterbindung der Beziehung zwischen der Kapellenstrasse Ost und West erheblichen Einfluss auf die Verkehrsbelastung auf der Kapel-

lenstrasse. Für die Zeit nach dem Wegfall des Durchgangsverkehrs wurden für den durchschnittlichen täglichen Motorfahrzeugverkehr folgende Prognosewerte errechnet:

Abschnitt Sulgeneckstrasse – Monbijoustrasse:	900 statt 2 600 Motorfahrzeuge
Abschnitt Monbijoustrasse – Gutenbergstrasse:	1 000 statt 3 000 Motorfahrzeuge
Abschnitt Gutenbergstrasse – Belpstrasse:	1 100 statt 2 100 Motorfahrzeuge

### 3.2 Lärmimmissionsprognose

Die erwartete Verkehrsabnahme auf der Kapellenstrasse und der Gutenbergstrasse Nord wird eine deutlich wahrnehmbare Reduktion der Lärmimmissionen um 4 bis 7 dB(A) bewirken, und zwar schon aufgrund des vorgeschriebenen Linksabbiegers an der Einmündung Kapellenstrasse Ost in die Monbijoustrasse. An fast allen Liegenschaften können die Immissionsgrenzwerte dann eingehalten werden.

Die prognostizierten Verkehrsverlagerungen auf die umliegenden Strassenzüge (Basisnetz und Übergangnetz) führen zu keiner als wahrnehmbar einzustufenden Zunahme der Lärmimmissionen. Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 9 sind damit eingehalten.

## 4. Das Gestaltungsprojekt

Der Abschnitt *Kapellenstrasse Ost* soll entsprechend der (angestrebten) geringeren Verkehrsbelastung und den besonderen Anforderungen an den Strassenraum (Pausenplatz für Schulen) umgestaltet werden. Auf eine scharfe Trennung der Bereiche Fussgängerinnen / Fussgänger und Fahrzeugverkehr durch Randabschlüsse wird verzichtet, und der ganze Strassenraum wird auf das gleiche Niveau gebracht. Die Fahrspur und der Fussgängerbereich werden nur durch Wasserplatten und Entwässerungsrinnen markiert.

Vorgesehen sind ferner die Ergänzung der Baumallee und die Möblierung des Strassenraums mit Bänken und Veloständern in einer einheitlichen und einfachen Ausführung.

Im Abschnitt *Kapellenstrasse West* wird die Aufteilung des Strassenraums in Fahrbahn und Trottoir beibehalten. Die Fahrbahn soll allerdings zugunsten des nördlichen Trottoirs auf 5.5 m eingeengt und teilweise für die Längsparkierung genutzt werden.

An der Gutenbergstrasse ist keine Umgestaltung des Strassenquerschnitts vorgesehen.

Das Verkehrs- und Gestaltungsprojekt wurde der Quartiervertretung am 8. November 1999 vorgestellt; es ist positiv aufgenommen worden.

## 5. Parkplatzbilanz

Die öffentlichen Parkplätze im Strassengeviert Effingerstrasse – Belpstrasse – Schwarztorstrasse – Sulgeneckstrasse sind heute als blaue Zone mit Anwohnerparkkarte ausgeschieden. An der Kapellenstrasse Ost bleiben die bestehenden Parkplätze erhalten und es werden zusätzlich Veloabstellplätze erstellt.

## 6. Koordination / Termin

Das vorliegende wird vom Tiefbauamt in Koordination mit dem Neubau der 132 k-Leitung Unterwerke Monbijou – Holligen (Los 1) und dem Ersatz von Gas- und Wasseranlagen an der Kapellenstrasse geplant und realisiert. Der Baubeginn für die EWB-Rohrblockanlage ist für die erste Juliwoche 2000 terminiert. Während der Sommerferien sollen die Leitungs- und Strassenbauarbeiten im Abschnitt Sulgeneckstrasse – Monbijoustrasse (Pausenplatz für Schülerinnen und Schüler) erstellt werden. Danach folgen bis November 2000 die restlichen Bauarbeiten.

## 7. Zusammenstellung der Kosten

Der Kostenvoranschlag für die Lärmschutz- und Gestaltungsmassnahmen an der Kapellenstrasse basiert auf der Preisbasis vom September 1999 und setzt sich in den Hauptpositionen wie folgt zusammen.

Tiefbauarbeiten	Fr. 485 000.00
Grünanlagen	Fr. 97 000.00
Gestaltungselemente	Fr. 113 000.00
Unvorhergesehenes (ca. 10%)	Fr. 70 000.00
Anpassungen an den Lichtsignalanlagen	Fr. 20 000.00
Honorare*	Fr. 75 000.00
<b>Total Erstellungskosten</b>	<b>Fr. 860 000.00</b>

\* inkl. Projektierungskredit (SRB Nr. 76 vom 17.02.2000) und Eigenleistungen des Tiefbauamts (eingerechnet mit Fr.13 000.00).

## 8. Beiträge Dritter

Für die Lärmschutzmassnahmen kann ein Bundesbeitrag von ca. Fr. 400 000.00 erwartet werden. Auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten ist gemäss Beitragsdekret vom 12. Februar 1985 zu verzichten.

## 9. Folgekosten

<b>Investition</b>	<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>	<b>10. Jahr</b>
Restbuchwert	460 000.00	414 000.00	372 600.00	178 215.00
Abschreibung 10%	46 000.00	41 400.00	37 260.00	17 820.00
Zins 4.8%	22 080.00	19 870.00	17 885.00	8 555.00
<b>Kapitalfolgekosten</b>	<b>68 080.00</b>	<b>61 270.00</b>	<b>55 145.00</b>	<b>26 375.00</b>

Betrieb und Unterhalt der Neuanlage ergeben gegenüber dem bestehenden Zustand keine Mehrbelastung.

## Antrag

1. Das Projekt für die Lärmschutz- und Gestaltungsmassnahmen an der Kapellenstrasse wird genehmigt. Vorbehalten bleiben Änderungen, die sich bei der Ausführung als notwendig erweisen und die den Gesamtcharakter des Vorhabens nicht verändern.
2. Für die Ausführung wird ein Kredit von Fr. 860 000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto 540.501.138.0, bewilligt.
3. Beiträge Dritter sind für Abschreibungen zu verwenden.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Der Gemeinderat**

**Beilage:** Situationsplan